

Wegleitung betreffend den Antrag auf Änderung der Firma einer Revisionsgesellschaft

Publikation:	Website FMA
Betrifft:	Revisionsgesellschaften im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG)

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Die Änderung der Firma einer Revisionsgesellschaft bedarf gestützt auf Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) einer Genehmigung der FMA.¹

Ausgenommen von dieser Genehmigungspflicht sind im freien Dienstleistungsverkehr tätige Revisionsgesellschaften. Diese haben jedoch ihre Meldepflicht gemäss Art. 6e Abs. 1 WPRG wahrzunehmen, indem sie der FMA die geänderte Firma unter Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister sowie eines angepassten Nachweises über die Berufshaftpflichtversicherung mitteilen.

Die Gebühr für die Änderung der Firma einer Revisionsgesellschaft beträgt gemäss Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 4 Bst. g CHF 500.00.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA bestätigt den Eingang der Antragsunterlagen. Der Antrag wird binnen sechs Wochen bearbeitet. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald der FMA sämtliche Unterlagen vorliegen, die für die Bearbeitung des Antrages erforderlich sind. Bei besonders abklärungsbedürftigen Sachverhalten behält sich die FMA eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungsfrist vor.

Im Hinblick auf eine speditive Bearbeitung des Antrags kann die Antragstellerin gemäss Art. 82 Abs. 2 Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA die Antragstellerin über ihren Entscheid betreffend den Antrag per einfacher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt der Antragstellerin den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält die Antragstellerin in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung.

Nach Art. 5 Datenschutzgesetz (DSG) informieren wir, dass die bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz (DLG) über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) mit den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

3. Einzureichende Unterlagen²

- schriftliches Gesuch an die FMA mit folgenden Informationen:
 - hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Änderung der Firma“);
 - Angabe des beabsichtigten Firmennamens³;
 - Bestätigung, dass der FMA jede Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation unverzüglich und rechtsverbindlich unterzeichnet mitgeteilt wird.

- Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung gemäss Art. 11 WPRG, lautend auf die neue Firma⁴;
- Optional: Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung⁵.

4. Erläuterungen

¹ Die ausschliessliche Änderung der Rechtsform einer Revisionsgesellschaft bedarf keines formellen Antrages an die FMA. Hierzu genügt eine schriftliche Mitteilung an die FMA, in welcher die beabsichtigte Änderung der Rechtsform unter Bestätigung des Aufrechterhaltens der übrigen Bewilligungsvoraussetzungen (Kapitalmehrheit, Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans) angezeigt wird. Des Weiteren ist entweder mit der Mitteilung ein angepasster Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung zu erbringen oder es ist unverzüglich nach Kenntnisnahme der Änderung der Rechtsform durch die FMA ein entsprechender Nachweis einzureichen.

Tritt eine Revisionsgesellschaft in Liquidation, so ist der FMA lediglich die an den Liquidationsstatus angepasste Firma unter Beibringung eines aktuellen Auszuges aus dem Öffentlichkeitsregister anzuzeigen. Nach erfolgter Löschung der Revisionsgesellschaft ist der FMA eine erneute Anzeige samt Auszug aus dem Öffentlichkeitsregister einzureichen.

² Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von der Antragstellerin stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

³ Gemäss Art. 8 Abs. 2 WPRG haben Revisionsgesellschaften eine Firma zu wählen, die der beabsichtigten Tätigkeit entspricht. Die Firma bedarf der Genehmigung der FMA.

⁴ Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften sind verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der FMA nachzuweisen, dass zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen sie entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung besteht. Sie haben die Versicherung während der Dauer ihrer Tätigkeit aufrecht zu erhalten und dies der FMA auf Verlangen nachzuweisen.

Die Mindestversicherungssumme hat eine Million Franken zu betragen.

Um zu überprüfen, ob die Haftpflichtversicherung nunmehr auf die neue Firma lautet, ist entweder mit dem Antrag auf Änderung der Firma ein entsprechender Nachweis zu erbringen oder es ist unverzüglich nach Genehmigung der neuen Firma ein entsprechender Nachweis einzureichen.

Der Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung hat mindestens den Inhalt des Muster-Nachweises zu enthalten, welcher auf unserer Homepage www.fma-li.li als Formular zum Download bereit steht.

⁵ Zur Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung ist das Formular „Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung“ zu verwenden, welches auf unserer Homepage www.fma-li.li zum Download bereit steht.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Andere Finanzintermediäre
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Januar 2014